



**Stellungnahme zum Fragenkatalog zum Expertengespräch im Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-  
Westfalen am 14.06.2006 zu den Anträgen**

**Resozialisierung junger Erwachsener verbessern  
und  
Jugendkriminalität mit wirksamen Maßnahmen begegnen  
(LT-Drucksachen 14/233, 469, 541, 1117)**

**0. Vorbemerkung**

Die Entwicklungen der Kinder- und Jugenddelinquenz seit 1990 wird von den maßgeblichen Expertinnen und Experten unterschiedlich beschrieben und bewertet. Das gilt sowohl für deren gesellschaftliche Vor- wie auf für deren individuelle Entwicklungsbedingungen, darüber hinaus aber auch für die quantitative Bedeutung der festgestellten Entwicklungen. Dabei sind Beschreibungen zahlenmäßiger Entwicklungen grundlegend von der Ursachendiskussion zu trennen. Nicht jede zahlenmäßige Steigerung von Straftaten in Jugendamts- und Kriminalitätsstatistiken indiziert notwendigerweise einen Anstieg der Zahl der Straftaten. Vielmehr können mindesten ebenso ein Produkt intensiver sozialer Kontrolle – durch Medien, Jugendämter, Sozialverbände, Betroffene, Eltern, Betreuer u.a. – sein. Für die Deutung der

...

festgestellten Phänomene ist demnach hinsichtlich ihrer Ursachen zur differenzieren, umso eine mögliche Veränderung der Realität angemessen erfassen zu können.

Hinsichtlich der äußeren Rahmenbedingungen sind die Ursachen für Kriminalitätsentwicklung gewiss unterschiedlich. Im Hinblick auf die spezifische Entwicklung in Nordrhein-Westfalen sind allerdings einige spezifische Bedingungen erkennbar:

(1) Da ist zunächst die verstärkte Auswirkung des Migrationshintergrundes zahlreicher Kinder und Jugendlicher zu beachten. In städtischen Ballungszentren kann dieser Personenkreis bereits bis zu einem Drittel der Kinder und Jugendlichen erfassen. Versteht man das Phänomen der Migration in einem weiteren Sinne (bezieht also etwa die empirisch vergleichbaren Probleme von Aussiedlern u.ä. mit ein), so zeigt sich: Die Lebensbedingungen der heranwachsenden 2. und 3. Generation der Migranten haben sich extrem heterogen entwickelt. Insbesondere kann nicht durchgängig von Integrationserfolgen ausgegangen werden. Immigrantenmilieus sind – insoweit nicht völlig unvergleichbar zur Mehrheitsgesellschaft – überaus vielschichtig. Hier gibt es Migrationsgewinner und -verlierer, Integrationsgewinner und -verlierer. Jedenfalls zeigen sich immer klarer ausmachbare Personengruppen, hinsichtlich derer Integrationserfolge eindeutig defizitär geblieben sind. Dies ist für sich allein noch keine „Brutstätte“ von Kinder- und Jugenddelinquenz, begründet allerdings spezifische Vor- und Rahmenbedingungen, welche im Rahmen der staatlichen Erziehungs- und Resozialisierungsbemühungen zu bedenken sind.

(2) Eine weitere landesspezifische Bedingung ist der weitreichende Strukturwandel, welcher namentlich in den Ballungsgebieten vor sich ging und geht. Hier haben sich die wirtschaftlichen und sozialen Startchancen der Einwohner erheblich verändert. Dies gilt sowohl auf dem Bildungs- wie auch auf dem Beschäftigungssektor. Auch hier gibt es Strukturwandelgewinner und -verlierer, Wandelsauf- und -absteiger und somit gewandelte individuelle wie soziale Krisenszenarien, welche sich auf die Entwicklung von Kinder- und Jugenddelinquenz unmittelbar auswirken können. Diese Phänomene sind geeignet, in den unterschiedlichen Regionen des Landes ganz unterschiedliche Trends und Entwicklungen zu prägen. Dies prägt namentlich eine ganz unterschiedliche Intensität ihrer Erscheinungsformen, welche Entwicklungen einer Regionalisierung oder gar Lokalisierung der Entwicklung begünstigt. Neben Problemregionen stehen andere, in welchen vergleichbare Trends kaum bemerkbar sind. Auch insoweit bedarf die Frage danach, was „die möglichen Ursachen“ dieser Entwicklung sein können, eine überaus differenzierten Betrachtung.

(3) Ganz wesentlich sind zudem die Wechselbeziehungen zwischen den unter (1) und (2) geschilderten Ursachen oder Entwicklungen. Sie scheinen einander partiell zu beeinflussen, partiell auch zu verstärken. Dem entspricht die

...



Notwendigkeit, staatliche Erziehungs- oder Resozialisierungsbemühungen nicht sektoral im Hinblick auf die eine oder andere Zielgruppe zu verstärken. Vielmehr ist hier eine integrierende Problemanalyse und Projektion erforderlich. Eine solche kann namentlich die ressortmäßig gegliederten Verwaltung vor neue Herausforderungen stellen. Diese Fragestellungen potenzieren sich, wenn sie trägerübergreifend – und zudem in Kooperation mit freien Trägern, Privaten oder Vereinen – organisiert werden soll.

I.

#### **4. Welche Steuerungs- und Entwicklungsmöglichkeiten des Staates sehen sie, um präventiv kriminelle Entwicklungen zu verhindern?**

Das Potential staatlicher Beobachtungs-, Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten ist ebenso weitreichend wie differenziert. Das tendenziell flächendeckende Netz aus Jugendämtern, Kindertagesstätten, Schulen und zahlreichen weiteren Betreuungs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten ist so dicht wie wohl nie zuvor.

Doch lässt sich zugleich feststellen: Diese vielfältigen Personen, Einrichtungen und Organisationen arbeiten – entsprechend ihrem jeweiligen Auftrag – eher nebeneinander als miteinander. Namentlich fehlt ein einrichtungsübergreifendes Konzept der Kooperation bei Krisendiagnose, -therapie und -begleitung. Für eine derartige Funktionsdifferenzierung sprechen gewiss gute Gründe. Auch ist jede Einzelorganisation gewiss am besten in der Lage, die ihr anvertrauten Fragestellungen und Bedürfnisse optimal zu erkennen und zu bewältigen. Doch erzeugt dieses Nebeneinander auch zahlreiche Wahrnehmungsdefizite und Parallelarbeiten, welche das staatliche Steuerungs- und Einflusspotential jedenfalls nicht ausnutzen.

Notwendig wäre demnach ein träger-, ressort- und behördenübergreifendes Konzept von

- Krisenscreenings, welche als Indikatoren für eine frühzeitige Problemdiagnose herangezogen werden können,
- Kriseninformation, welche die Kenntnisse nicht nur bei derjenigen Stelle, welche punktuell mit den jeweiligen Kindern und Jugendlichen befasst ist und daher am ehesten Informationen erlangt, bündelt, sondern sie an anderen Stellen möglichst frühzeitig und möglichst umfassend mitteilt,

...



- Krisenbegleitung durch die jeweils kompetentesten Personen, welche dabei nicht nur die Aufgaben der je eigenen Stelle, sondern auch diejenigen der anderen potentiell zu beteiligten Stellen bündelt oder wahrnimmt und so zu abgestimmten Problemlösungen gelangt.

Es ist demnach nicht sinnvoll, dass die Schule allein schulrelevante Fragen, die Jugendämter allein jugendamtsrelevante Fragen, die Erziehungsberatungsstellen allein erziehungsrelevante Fragen wahrnehmen, wenn sich ihre Zuständigkeit auf dieselben Personen bezieht. Soziale Problemlagen orientieren sich eben nicht an Behördenzuständigkeiten.

Es sei nicht verkannt, dass hierdurch im Einzelfall Rechtsprobleme – namentlich solcher datenschutzrechtlicher, informationsrechtlicher oder kostenrechtlicher Art – auftreten können. Doch erscheinen solche Fragen durch angemessene Rechtssetzung bzw. -anwendung lösbar; ihre Lösung sollte eine der verstärkten Aufgaben von Politik und Exekutive sein.

#### **5. Wie sollte der Resozialisierungsauftrag im Strafvollzug von Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter besonderer Berücksichtigung von bestimmten Problematiken (z. B. Drogenabhängigkeit) aussehen?**

So nahezu unumstritten der Resozialisierungsauftrag im Strafvollzug ist, so umstritten sind auch die optimalen Mechanismen einer Wahrnehmung. Dabei ist vom eindeutigen Primat des Resozialisierungsauftrags namentlich im Jugendstrafvollzug auszugehen (s.u. §§ 3, 5, 13, 17 JGG).

Das Jugendstrafrecht ist zu Recht vom Differenzierungsgedanken geprägt. Resozialisierungsmaßnahmen sollen daher je nach individueller Problemlage

- problemspezifisch,
- adressatenspezifisch,
- umweltspezifisch

angegangen werden.

Das gilt nicht nur für das Reaktions- und Sanktionsinstrumentarium des JGG insgesamt, sondern auch für das Instrumentarium der Jugendstrafe und des Jugendstrafvollzugs. Sie sind bewusst als ultima ratio ausgestaltet und sollen

...



lediglich dann eingreifen, wenn andere, geeignete Maßnahmen versagen oder keinen Erfolg versprechen. Aber auch das Instrumentarium der Jugendstrafe selbst ist seinerseits auf Differenzierung angelegt. Dies betrifft namentlich auch die Formen ihres Vollzuges. Hier gehen §§ 90 ff. JGG nicht vom Einheits-, sondern vom Differenzierungsgedanken aus. Dies zeigt zum einen deutlich § 91 Abs. 3 JGG, welcher zur Verfolgung des „angestrebten Erziehungsziels“ unterschiedlichste Formen zulässt. So kann der Vollzug „aufgelockert“ und „in geeigneten Fällen“ weitgehend in „freien Formen“ durchgeführt werden. Das genannte Instrumentarium dient demnach dazu, das Erziehungsziel bestmöglich zu erreichen. Diesem Ziel sind die möglichen Vollzugsformen einschließlich ihrer näheren Ausgestaltung untergeordnet. Daraus folgt: Die Ausgestaltung soll den Vollzugszielen, nicht die Ziele dem Vollzug untergeordnet sein. Ausdrücklich lässt der Gesetzgeber differenzierende und experimentierende Formen zu. Die Offenheit der Klausel dient namentlich der Offenhaltung neuer Erziehungs- und Resozialisierungsformen, welche sich in Wissenschaft und Praxis herausbilden.

Dem Differenzierungsgedanken entspricht der Spezialisierungsgedanke. Unterschiedlicher Vollzugs-, Unterbringungs- und Wohnformen können dazu dienen, die individuelle Vollzugsperspektive zu verbessern und so geeignete Maßnahmen zu suchen, welche – allein und gemeinsam – auf die Jugendlichen in optimaler Weise einzuwirken in der Lage sind und zudem diesen Erziehungs- bzw. Resozialisierungsprozess in möglichst weitem Umfang von störenden Einflüssen – auch durch andere Personen im Vollzug – möglichst ausschließen.

Die gegenwärtige Krise des Jugendstrafvollzugs resultiert nicht zuletzt aus bemerkenswert niedrigen Resozialisierungserfolgen. Hierfür lassen sich mehrere Gründe anführen. Es liegt eine wesentliche Ursache darin, dass die Jugendstrafe als – auch zeitlich gesprochen – „letztes Mittel“ erst zum Tragen kommt, wenn alle anderen Instrumentarien versagt haben bzw. als ungeeignet erscheinen. Sie kommt also für bestimmte Resozialisierungserfolge buchstäblich zu spät. Eine weitere Misserfolgsbedingung liegt aber auch in der Zusammenfassung ganz unterschiedlicher Verurteilten(Gruppen) in größeren, trotz aller Differenzierungsbemühungen tendenziell einheitlich angelegten Anstalten. Hier ist nicht nur eine zielgerichtete Erziehung bzw. Resozialisierung der einzelnen Verurteilten(Gruppen) schwieriger. Sie sind zudem störenden, bisweilen kontraproduktiven Einflüssen aus der Anstaltspopulation ausgesetzt. Notwendig sind Unterbringungs-, Betreuungs- und Vollstreckungsformen, welche

- altersgerecht (hier geht es namentlich auch um die Differenzierung jüngerer von älteren Jugendlichen oder Heranwachsenden, Erst- und Wiederholungstätern usw.)

...



- **betreuungsgerecht** (hier geht es etwa um besondere Betreuungsnotwendigkeiten wegen Erkrankung, Drogenabhängigkeit, psychischen Abnormitäten usw. im Unterschied zu Personengruppen mit anderen oder ohne solche Auffälligkeiten),
- **milieugerecht** (hier geht es namentlich um die Nutzung und Verstärkung von Resozialisierungsfaktoren außerhalb der Anstalt, etwa stabile Familien- oder Partnerbeziehungen, vorhandene soziale Institutionen oder Einrichtungen, welche mitwirken können; aber auch freiwillige, ehrenamtliche und sonstige Helfer)

zu gestalten sind.

## II.

### **1. Ist das von der Landesregierung vorgestellte Modell zum Jungtätervollzug geeignet, den gesetzlichen Resozialisierungsauftrag im Hinblick auf ein straffreies Leben zu erfüllen?**

Das dargelegte Konzept ist – soweit es auf der Vorlage inhaltlich bereits erkennbar ist – ein Differenzierungsansatz, welcher den Versuch unternimmt, ziel- und adressatengerecht Vollzugsmaßnahmen und -formen zu gestalten. Solche Differenzierungsansätze sind grundsätzlich zu begrüßen (s.o. I. 5.).

Ob und inwieweit er konkret geeignet ist, den Resozialisierungsauftrag besser zu erfüllen als die vorhandenen Vollzugsformen, kann am ehesten anhand der vergleichbaren Erfahren aus Niedersachsen (vgl. dazu Frage I. 7.) festgestellt werden. Hierfür bin ich nicht sachkundig.

Festzuhalten bleibt jedoch: Das Jungtäterkonzept ist ein Ansatz, welcher den Differenzierungsgebot des JGG erkennt und insoweit jedenfalls tendenziell geeignet erscheint, dessen Differenzierungsgebot zu erfüllen. Rechtliche Bedenken dagegen bestehen jedenfalls vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Gesetzeslage nicht.

### **2. Wie beurteilen Sie die derzeit immer stärker erkennbare Tendenz, anstelle von Haftvermeidung mit „Wegsperrn“ (z. B. Warnschussarrest) auf Jungtäter reagieren zu wollen?**

...



Die beschriebene Tendenz stellt eine Reaktion auf die jüngeren Diskussionen über Wirksamkeit und Wirksamkeitsbedingungen des Jugendstrafvollzugs dar. Nach den mir vorliegenden Informationen lässt sich die Wirksamkeit dieser Maßnahme noch nicht zuverlässig beurteilen. Ganz wichtig ist in diesem Zusammenhang allerdings die Beachtung des Differenzierungsgebots (s.o. I. 5.). Erst dessen Einhaltung ist überhaupt in der Lage, positive Wirkungen eines kurzzeitigen Freiheitsentzuges zu erreichen. Auch das Umfeld dieses Freiheitsentzuges muss so gestaltet sein, dass der intendierte Resozialisierungserfolg ermöglicht und nicht verhindert wird. Dies gilt insbesondere für den Kontakt mit möglichen Mitgefangenen. Hier ist es besonders wichtig, jüngere vor älteren Jugendlichen (bzw. Heranwachsenden) und solchen mit tendenziell günstigerer Sozialprognose vor anderen mit eher ungünstigeren Prognosen zu schützen. Nur unter dieser Voraussetzung kann eine kurzfristige Freiheitsentziehung überhaupt positive Effekte erzielen und umgekehrt eine mögliche Abwärtsspirale (Orientierung an anderen Strafgefangenen und insbesondere Einstieg „krimineller Karrieren“) verhindern.

Eine entsprechende Ausgestaltung des kurzfristigen Freiheitsentzuges ist die Mindestbedingung, aber noch keine Gewähr für mögliche Erfolge der Maßnahme. Wichtig ist insbesondere, dass solche Mindestbedingungen nicht nur gefordert, sondern in der Wirklichkeit auch praktiziert werden. Andernfalls wäre die Maßnahme wegen ihrer potenziellen negativen Wirkungen eher kontraproduktiv für mögliche Resozialisierungserfolge.

**3. Sehen sie in den nicht ausreichenden vorhandenen Möglichkeiten der integrativen Unterbringung von Jungtättern in geschlossenen Gruppen der Jugendhilfe anstelle von Untersuchungshaft einen Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip der §§ 71 ff. JGG?**

Ja.

Gemäß § 72 JGG ist die Untersuchungshaft eindeutig subsidiär gegenüber vorläufigen Anordnungen über die Erziehung einschließlich der Unterbringungsmaßnahmen nach § 71 Abs. 2 JGG. Die Subsidiarität kommt bereits im Gesetzestext eindeutig zum Ausdruck. Erziehungsmaßnahmen und Untersuchungshaft stehen so in keinem irgendwie gearteten Alternativitätsverhältnis. Daher darf Untersuchungshaft nur verhängt werden, sofern ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder vergleichbare Maßnahmen erreicht werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich Erziehungsmaßnahmen nicht (vorrangig) auf Erreichung der Zwecke der Untersuchungshaft im Sinne des § 71 Abs. 2 JGG, § 112 StPO gerichtet ist. Die Sicherung des Verfahrens durch Verhinderung von Flucht- oder Verdunklungsgefahr ist allenfalls ein Nebenzweck von Erziehungsmaßnahme durch Unterbringung. Diese verfolgt

...



weitergehende Zwecke, welche über denjenigen der Untersuchungshaft deutlich hinaus gehen. Auch aus diesem Grunde ist Unterbringung unter dem Aspekt des Erziehungsgedanken vorrangig.

Die Vorhaltung unzulänglicher Kapazitäten von Unterbringungseinrichtungen im Sinne des § 71 JGG ist somit weder mit dem Zweck dieses Gesetzes, noch aber auch mit dem Zweck des § 71 JGG vereinbar.

#### **4. Stellt die Verschärfung der Eingriffsmöglichkeiten in das elterliche Sorgerecht ein wirksames Mittel im Kampf gegen Jugendkriminalität dar?**

Diese Frage lässt sich nicht generell bejahen oder verneinen. Die Verschärfung der Eingriffsmöglichkeiten in das elterliche Sorgerecht stellt für sich kein wirksames Mittel gegen Jugendkriminalität dar. Vielmehr kommt es darauf an, welche Maßnahmen zu diesem Zweck herangezogen werden. Als solche kommen nur geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen in Betracht.

Umgekehrt ist die frühzeitige Erkennung, Prävention von und angemessene Reaktion auf Jugendkriminalität ihrerseits ein Belang, welcher die elterlichen Pflichten aus Art. 6 Abs. 6 GG konkretisieren kann und zudem geeignet ist, konkurrierende Güter mit Verfassungsrang zu schützen. Unter diesem Aspekt können etwa integrierte Maßnahmen (s.o. I. 4.) stärkere Eingriffsmöglichkeiten in das elterliche Sorgerecht bewirken. Doch wären solche Maßnahmen auch am Maßstab des Art. 6 GG nicht per se verfassungswidrig.

Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Erziehung durch die Eltern zwar nach wie vor ein wirksames Mittel gegen Delinquenz und soziales Abgleiten von Jugendlichen sein kann. Doch ist – namentlich entgegen älteren Feststellungen – daran festzuhalten: Staatliche Intervention ist nicht in jedem Falle schlechter als elterliche Erziehung. Insbesondere solche Auffassungen, welche früher auf den Vergleich von elterlicher Erziehung einerseits und Heimerziehung andererseits abstellten und daraus einen Vorrang der elterlichen Erziehung herleiten sollten, kann in dieser Form angesichts gewandelter Erkenntnisstände nicht mehr gefolgt werden. Das gilt umso mehr, als staatliche Interventionen keineswegs mit Heimerziehung identisch sind, die ihrerseits nur ultima ratio staatlicher Eingriffsmaßnahmen sein kann (Art. 6 Abs. 3 GG). Das staatliche Förderungs-, Beobachtungs- und Eingriffsinstrumentarium ist wesentlich differenzierter geworden. Von daher lässt sich nicht per se eine bessere sozial- oder eine geringere Delinquenzprognose von Kindern behaupten, welche in Elternhäusern ohne staatliche Intervention aufwachsen. Zu diesen Elternhäusern zählen nicht nur funktionsfähige, sondern eben auch weniger funktionsfähige Familien. Solche Unter-

...



schiede sind allerdings nicht ohne Weiteres im Vorhinein und von außen her zu erkennen. Hier ein differenziertes Beobachtungsinstrumentarium zu entwickeln, ist gerade eine der notwendigen Vorbedingungen wirksamer, aber auch hilfreicher staatlicher Interventionen.

**8. Ist aus Ihrer Sicht das in Nordrhein-Westfalen verfolgte Modell zielführend, wonach im Einweisungsverfahren geprüft wird, welche jungen erwachsenen Strafgefangenen dieser speziellen Altersgruppe sich für die Aufnahme in eine Jungtäterabteilung eignen?**

Diese Eignungsprüfung ist Teil des Differenzierungskonzepts (s.o. I. 5.), welches durch das JGG nicht nur zugelassen, sondern sogar vorgeschrieben wird. Meines Erachtens ist dies aus juristischer Sicht notwendig.

**11. Glauben Sie, dass es sinnvoll und auch angezeigt ist, die speziellen Angebote für die Behandlung junger erwachsener Strafgefangener in besonderen Abteilungen vorzuhalten? Welche Vorteile sehen Sie in diesem Ansatz?**

Ja (vgl. dazu o. I. 5.).

Bielefeld, den 01.06.2006

Prof. Dr. Christoph Gusy

